

Mindestanforderungen zur Erstellung von Kontrollzonenanweisungen

Kontrollzonen sind Bereiche, in denen VS bearbeitet werden, wenn der persönliche Gewahrsam nicht gewährleistet werden kann. Die Aufbewahrung von VS außerhalb von VS-Verwahrgelassen ist hier nicht zulässig. Für Kontrollzonen sind Anweisungen zu erstellen, die alle Angaben zur ordnungsgemäßen Handhabung von VS in diesem Bereich enthalten. Die Anweisungen bedürfen der Einwilligung des BMWi. Sie müssen insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Beschreibung der Kontrollzone

- Bezeichnung der Kontrollzone
- Nummer der Kontrollzone
- Lage der Kontrollzone (Gebäude, Raum)
- Geltende Vorschriften (GHB, VS-NfD-Merkblatt, IT-Geheimhaltungsanweisung, firmeninterne Vorschriften)
- Ziel der Kontrollzonenanweisung

2. Kontrollzonenverantwortliche/r und seine/ihre Aufgaben

- Name des/der Kontrollzonenverantwortlichen und seines/seiner/ihres/ihrer Vertreters/Vertreterin
- Aufgaben des/der Kontrollzonenverantwortlichen und seiner/ihrer Aufgaben
- Hinweis auf oberste Verantwortung des/der SiBes/SiBe (Vorfälle, nicht Geregelt)

3. Zutrittsregelung

- Zutrittsregelung (wer darf Kontrollzone betreten, wer legt dies fest, wie wird kontrolliert, VS-Ermächtigte, Nicht-VS-Ermächtigte, Besucher)
- Reinigung (wann, wer)

4. Verhaltensmaßnahmen

- Mobiltelefonregelung (Handyverbot)
- Bildaufzeichnungsregelung (Fotografierverbot)
- Maßnahmen bei VS-Bearbeitung (Zutrittskontrolle, Sichtschutz, Lauschabwehr, Abstrahlenschutz [Zeitmatrix])
- VS-Aufbewahrung
- Ggf. Scharf-/Unscharfschaltung (wer, wann, wie)
- Aufbewahrung Schlüssel/Reserveschlüssel

5. Anlagen

- Lageplan
- Liste der in der Kontrollzone Beschäftigten

Ggf. sind weitere Maßnahmen oder Informationen in die Anweisung aufzunehmen.